

Neue Zuwendungsbestätigung für katholische Kirchengemeinden

vom 15. Mai 2008

(ABl. 2008, S. 275)

1Das am 15. Oktober 2007 veröffentlichte „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürger-schaftlichen Engagements“ verbessert die steuerlichen Rahmenbedingungen für bürger-schaftliches Engagement und Ehrenamt und vereinfacht das steuerliche Spendenrecht. 2In der Folge hat das Bundesfinanzministerium die verbindlichen Mustervordrucke für steuerliche Zuwendungsbestätigungen geändert. 3Damit ist die Anpassung der verbindlichen Vordrucke für die von den Katholischen Kirchengemeinden zu verwendenden Zuwendungsbestätigungen verbunden. 4Die neuen Vordrucke veröffentlichen wir in der Anlage.

1. Geldzuwendungen an Kirchengemeinden

1Für Zuwendungsbestätigungen ist der neue Vordruck „Bestätigung über Geldzuwen-dungen“ nach dem in der *Anlage 1* beigefügten Muster zu verwenden. 2Der bisher geltende Vordruck kann noch bis zum 30. Juni 2008 verwendet werden. 3Für die ab 1. Juli 2008 ausgestellten Zuwendungsbestätigungen erkennt die Finanzverwaltung nur noch den neuen Vordruck an.¹

4Der neue Vordruck für Geldzuwendungen wird vom Badenia Verlag in Karlsruhe aufge-legt und kann bei diesem bezogen werden. 5Daneben ist der Vordruck auch über die Kirchliche Meldestelle erhältlich.

2. Hinweise zu den Zuwendungsbestätigungen

- a) 1Wir bitten zu beachten, dass die vom Bundesfinanzministerium vorgegebenen Muster verbindlich sind und nicht verändert oder ergänzt werden dürfen. 2Zusätz-liche Angaben wie z. B. Dankesformulierungen oder Hinweise auf den konkreten Verwendungszweck sind nicht zulässig. 3Wir empfehlen daher, ein eigenes Dank-schreiben zu entwerfen und dieses zusammen mit der Zuwendungsbestätigung dem Spender zukommen zu lassen.
- b) 1Alle Geldzuwendungen sind in der Rechnung der Kirchengemeinde zu verbuchen. 2Eine Kopie der Zuwendungsbestätigung ist aufzubewahren.
- c) 1Hinsichtlich des anzukreuzenden Verwendungszweckes weisen wir darauf hin, dass Zuwendungen an Kirchengemeinden grundsätzlich immer kirchlichen Zwecken

1 Vgl. auch die Hinweise zum Spendenrecht, ABl. 2009, S. 183.

dienen. ²Die Verwendung für „mildtätige Zwecke“ kann ausnahmsweise nur dann bestätigt werden, wenn der Spender dies ausdrücklich wünscht und die Kirchengemeinde gewährleisten kann, dass die gespendeten Mittel ausschließlich bedürftigen Personen zugutekommen. ³Dies muss auf Verlangen der Finanzverwaltung durch geeignete Unterlagen, etwa Einkommens- oder Vermögensnachweise und Empfangsquittungen, nachweisbar sein.

- d) ¹Durch das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ wurden folgende Änderungen vorgenommen:

²Die bei der Einkommensteuerfestsetzung des Spenders geltenden Höchstgrenzen für den Spendenabzug wurden für alle steuerbegünstigten Zwecke (gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke) angehoben und vereinheitlicht. ³Durch diese Vereinfachung sind alle Zuwendungen bis zu einer Höhe von 20 % (bisher 5 % bzw. 10 %) des Gesamtbetrags der Einkünfte abzugsfähig.

⁴Die Grenze für den vereinfachten Spendennachweis wurde auf 200 € (bisher 100 €) angehoben. ⁵Bis zu diesem Betrag genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (Kontoauszug) eines Kreditinstituts.

- e) ¹Wir weisen besonders auf die Haftung bei fehlerhaften Zuwendungsbestätigungen hin. ²Die Körperschaft, welche die Zuwendungsbestätigung ausstellt, übernimmt gegenüber dem Finanzamt die Verantwortung für die Richtigkeit der Zuwendungsbestätigung. ³Bei fehlerhaften Zuwendungsbestätigungen oder bei zweckfremder Verwendung der Spenden haftet die ausstellende Körperschaft für die dem Fiskus entgehenden Steuereinnahmen mit 30 % des bestätigten Betrages.

3. Zuwendungsbestätigungen bei Kollekten und Sammlungen

¹Die bisherigen Regelungen für Zuwendungsbestätigungen bei Kollekten und Sammlungen mit den verschiedenen Fallgruppen, die durch Ziffern am linken Rand der Zuwendungsbestätigungen gekennzeichnet sind, gelten weiterhin. ²Es war nach dem verbindlichen Muster des Bundesfinanzministeriums jedoch unvermeidlich, eine neue Fallgruppe 5 in den Vordruck aufzunehmen. ³Diese hat für die Kirchengemeinden fast keine praktische Bedeutung.

⁴Die Fallgruppe 1 ist anzukreuzen, wenn die Zuwendung unmittelbar in der Kirchengemeinde verwendet wird. ⁵Werden die Gelder von der Kirchengemeinde an andere Stellen weitergeleitet, kommen die Fallgruppen 2 bis 5 in Betracht.

⁶Die Fallgruppe 2 ist immer dann anzukreuzen, wenn Spenden für die großen Hilfswerke von der Kirchengemeinde an das Erzbischöfliche Ordinariat, Kollektenkasse, weitergeleitet werden. ⁷Es muss lediglich der Name des Hilfswerks in das vorgesehene Textfeld eingetragen werden.

⁸Die Fallgruppe 3 ist zu kennzeichnen, wenn Spenden oder Kollekten an das Erzbischöfliche Ordinariat, Kollektenkasse, zur unmittelbaren Verwendung durch das Erzbistum Freiburg weitergeleitet werden. ⁹In das Textfeld muss dann „Erzbistum Freiburg“ eingetragen werden.

¹⁰Nur bei Zuwendungen, die von der Kirchengemeinde direkt an einen rechtlich selbstständigen Verein weitergeleitet werden, ist die Fallgruppe 4 oder 5 anzukreuzen. ¹¹Im Regelfall wird die Fallgruppe 4 in Betracht kommen, soweit dem Verein seitens der Finanzverwaltung bereits ein Freistellungsbescheid erteilt ist. ¹²Die Fallgruppe 5 trifft nur bei neu gegründeten Vereinen zu, solange dem Verein noch kein Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorliegt.

¹³Bei Fallgruppe 4 oder 5 sind die Angaben aus dem Freistellungsbescheid oder der vorläufigen Bescheinigung des Finanzamtes in die Zuwendungsbestätigung mit aufzunehmen. ¹⁴Diese Fallgruppen treffen z. B. zu, wenn Spenden von der Kirchengemeinde an einen örtlichen Verein – etwa die Sozialstation – oder bei der Sternsinger-Aktion direkt an das „Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland e. V.“ weitergeleitet werden. ¹⁵Das Päpstliche Missionswerk hat uns folgende aktuelle Daten zum Freistellungsbescheid mitgeteilt: Finanzamt **Aachen-Stadt**, Steuernummer **201/5902/3626**, Bescheid vom **18.02.2008** (gilt für die Dauer von fünf Jahren).

¹⁶Als *Anlage 2* fügen wir die aktualisierte Übersicht über die angeordneten Kollekten und Sammlungen bei. ¹⁷Daraus sind die im Einzelfall in Betracht kommenden Fallgruppen und die weiteren in der Zuwendungsbestätigung zu ergänzenden Angaben ersichtlich.

4. Sachzuwendungen

¹Den Vordruck für Sachzuwendungen haben wir ebenfalls überarbeitet. ²Dabei wurden alle notwendigen Angaben in den Vordruck aufgenommen und erstmals ein eigenes Adressfeld eingefügt.

³Als *Anlage 3* veröffentlichen wir das neue Muster, das ab sofort bei Sachzuwendungen an Kirchengemeinden zu verwenden ist. ⁴Dieser Vordruck kann von den Kirchengemeinden selbst erstellt oder ebenfalls über die Kirchliche Meldestelle bezogen werden.

Anlage 1

Katholische Kirchengemeinde

--	--

--	--

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische
Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

.....

Betrag der Zuwendung in Ziffern	in Buchstaben	Tag der Zuwendung
EURO		

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung

☐ kirchlicher Zwecke
(§ 54 Abgabenordnung)

☐ mildtätiger Zwecke
(§ 53 Abgabenordnung)
☐ im Ausland☐ auch im Ausland☐ ggf. (auch) im Ausland

verwendet wird.

Die Zuwendung wird

- 1 ☐ von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
- 2 ☐ entsprechend den Angaben des Zuwendenden an das Erzbistum Freiburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch
- 3 ☐ entsprechend den Angaben des Zuwendenden an, Körperschaft des öffentlichen Rechts, weitergeleitet.

- 4 ☐ entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr. mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.
- 5 ☐ entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr. mit vorläufiger Bescheinigung (gültig ab:) vom als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt ist.

Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

.....

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

Anlage 2

Weiterleitung von Kollekten und Sammlungen:

Tag d. Kollekte in 2008	Bezeichnung	Angaben in der Zuwendungsbestätigung			
		Fall- grup- pe	Weiterleitung an:	zur weiteren Verwendung durch:	weitere Angaben:
06.01.	Afrika-Kollekte	2		missio – Internationa- les Katholisches Missi- onswerk e.V.	
09.03.	MISEREOR-Kollekte	2		Bischöfliches Hilfs- werk Misereor e.V.	
16.03.	Kollekte für das Heili- ge Land	2		Deutscher Verein vom Heiligen Lande	
11.05.	RENOVABIS-Kollekte	2		Renovabis e.V., Frei- sing	
29.06.	Kollekte f.d.Hl.Vater (Peterspfennig)	3	Erzbistum Freiburg.		
14.09.	Welttag der Kommuni- kationsmittel	3	Erzbistum Freiburg.		
Septem- ber	Caritas-Haus- und Straßensammlung	1			
28.09.	Große Caritaskollekte	3	Erzbistum Freiburg.		
26.10.	Sonntag d. Weltmissi- on. MISSIO-Kollekte	2		missio – Internationa- les Katholisches Missi- onswerk e.V.	
02.11.	Kollekte für die Prie- sterausbildung in Ost- europa	2		Renovabis e.V., Frei- sing	
16.11.	Diaspora-Kollekte	2		Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.	
24./25.12.	ADVENIAT-Kollekte	2		Bistum Essen, Körper- schaft d. öff. Rechts. Aktion ADVENIAT	
Weih- nachtszeit	Weltmissionstag der Kinder	2		Päpstl. Missionswerk der Kinder in Deutsch- land e.V.	

Tag d. Kollekte in 2008	Bezeichnung	Angaben in der Zuwendungsbestätigung			
		Fall- grup- pe	Weiterleitung an:	zur weiteren Verwendung durch:	weitere Angaben:
26.12.-06. 01.	Sternsinger-Aktion	4	Päpstl. Mis- sionswerk der Kinder in Deutschland e.V.		Finanzamt Aachen- Stadt. StNr. 201/59 02/3626, Be- scheid vom 18.02.2008

Anlage 3

Katholische Kirchengemeinde

--	--

--	--

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

.....

Betrag der Zuwendung in Ziffern	in Buchstaben	Tag der Zuwendung
EURO		

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- ☐ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
- ☐ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- ☐ Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- ☐ Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung

- | | |
|--|--|
| ☐ kirchlicher Zwecke
(§ 54 Abgabenordnung) | ☐ mildtätiger Zwecke
(§ 53 Abgabenordnung) |
| ☐ im Ausland | ☐ auch im Ausland ☐ ggf. (auch) im Ausland |

verwendet wird.

Die Zuwendung wird

☐ von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck/die angegebenen Zwecke verwendet.

☐ entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr. mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.

☐ entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr. mit vorläufiger Bescheinigung (gültig ab:) vom als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt ist.

Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

.....

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).

